

8 Informationen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Personen mit Schwerbehinderung

Sie sind Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit „**RF-Merkzeichen**“ und möchten von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden?

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass Sie einen **Antrag bei der GEZ** stellen und folgende Nachweise erbringen:

Einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
 oder
Feststellungsbescheid oder Bescheinigung der für das Schwerbehindertenrecht zuständigen Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“ mit Gültigkeitszeitraum

Dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind die entsprechenden Nachweise wie folgt beizufügen:

- der aktuelle Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie **oder**
- eine einfache Kopie des Bescheids, wenn die Behörde auf dem Antragsformular bestätigt, dass das Original vorgelegen hat **oder**
- eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde zur Vorlage bei der GEZ

Eine Befreiung kann bei folgenden Nachweisen *nicht* erteilt werden:

Schwerbehindertenausweis / Feststellungsbescheid *ohne* „RF-Merkzeichen“
Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid mit abgelaufenem Gültigkeitszeitraum
Schwerbehindertenausweis von mit im Haushalt lebenden Kindern / Eltern / sonstigen Haushaltsangehörigen ohne eigenes Einkommen
Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „kriegsbeschädigt“
Ärztliche Gutachten / Atteste / Bescheinigungen
Bescheide über den Bezug von Pflegegeld nach Pflegestufe 0 – III (SGB XI)
Mitteilungen über Berufsunfähigkeit
Bescheide über Rente im Alter oder Rente wegen Erwerbsminderung
Verdienstbescheinigungen (auch nicht von Behindertenwerkstätten etc.)
Sonstige Einkommensnachweise

Eine Befreiung allein wegen *geringen Einkommens* ist nicht möglich.